Bundesrat Drucksache 112/3/89

19.04.89

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

- Antrag des Landes Hessen -

Punkt 8 a) der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 Abs. 3)

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

' 3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 7 wird wie folgt gefaßt:

" Die Abschiebung ... (wie Entwurf) "

b) Folgender Satz 8 wird angefügt:

" Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Antrag nach § 80 Abs. 5

Ausgeliefert am 20. APR. 1989

Alleinvertrieb Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

der Verwaltungsgerichtsordnung ist ausgeschlossen. " '

Als Folge
ist die Begründung in Abschnitt B des Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

Die bisherige Begründung zu Nr. 3 (§ 10) erhält als weitere Überschrift die Worte "Zu Buchstabe a" und wird durch folgenden Text ergänzt:

" Zu Buchstabe b

Die Beschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei unbeachtlichen und offensichtlich unbegründeten (§ 11 Abs. 2 AsylVfG i.V.m. der Neuregelung) Asylanträgen sollte ausgeschlossen werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit offensichtlich unbegründeten Asylanträgen bedarf es dieses Rechtsmittels zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes nicht. Zwei voneinander unabhängige Stellen - Bundesamt und Verwaltungsgericht - haben die offensichtliche Unbegründetheit des Asylantrages angenommen. In diesem Rahmen ist den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechend (BVerfGE 67, 43) eine Prüfung vorgenommen worden, die sich nicht mit einer bloßen Prognose zur voraussichtlichen Richtigkeit der Feststellung begnügt, sondern darüber hinaus die asylrechtsrelevanten Fragen erschöpfend geklärt hat. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß eine abweichende Sachentscheidung in der Beschwerdeinstanz nicht zu erwarten ist und das Beschwerdeverfahren die Verfahrensdauer nur unnötig verlängert.

Auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei unbeachtlichen Asylanträgen bedarf es der Beschwerdemöglichkeit nicht. Zwischen der Einstufung eines Asylantrages als unbeachtlich einerseits und als offensichtlich unbegründet andererseits liegen keine so wesentlichen Unterschiede, daß sie in der prozeßrechtlichen Behandlung nicht gleichgestellt werden könnten. Zwar wird die Einordnung als unbeachtlich von der Ausländerbehörde und nicht vom Bundesamt vorgenommen. Die Fachkompetenz der Ausländerbehörde ist allerdings durch weitgehende ausländerbehördliche Konzentration in Asylangelegenheiten

sowie verbesserte Entscheidungsgrundlagen und personelle Ausstattung erheblich gestärkt worden. Im übrigen wäre eine unterschiedliche Ausgestaltung des Rechtsmittelzuges bei unbeachtlichen und offensichtlich unbegründeten Asylanträgen auch sachlich schwer verständlich. "

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 a - neu - (§ 31 a - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

" § 31 a

Zurückweisung verspäteten Vorbringens

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Richter kann einem Beteiligten eine Frist setzen

1. zur Angabe der Tatsachen, die nach Auffassung eines Beteiligten bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen,

2. zur Ergänzung der Angaben über bestimmte klärungsbedürftige Vorgänge oder

3. zur Bezeichnung von Beweismitteln oder zur Vorlage von Urkunden oder anderen Unterlagen, die sich auf bestimmte klärungsbedürftige Vorgänge beziehen und zu deren Vorlage der Beteiligte verpflichtet ist.

Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde,

2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und

3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

(2) Neue Erklärungen und Beweismittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer nach Absatz 1 gesetzten Frist nicht vorgebracht worden sind, sind im Berufungsverfahren nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn der Beteiligte die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beteiligte im ersten Rechtszug über die Folgen einer Fristversäumung nicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 belehrt worden ist oder wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln. Erklärungen und Beweismittel, die das Gericht des ersten Rechtszuges zu Recht zurückgewiesen hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(3) Für das Revisionsverfahren gilt Absatz 2 Satz 4 über den Ausschluß zurückgewiesener Erklärungen und Beweismittel entsprechend. " '

Als Folge

ist in Abschnitt B der Begründung nach der Einzelbegründung zu Nummer 4 (§ 31) folgender Text einzufügen:

" Zu Nr. 4 a (§ 31 a)

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, den Beteiligten für die Ergänzung ihres tatsächlichen Vorbringens, die Bezeichnung von Beweismitteln sowie für die Vorlage von Urkunden und anderen Unterlagen Fristen zu setzen und verspätetes Vorbringen gegebenenfalls zurückzuweisen, wenn der betroffene Beteiligte gezielten Auflagen des Gerichts in dieser Richtung nicht rechtzeitig nachkommt. Eine ähnliche Bestimmung sah bereits das - durch das Asylverfahrensgesetz aufgehobene - Zweite Gesetz zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1437)

vor, und zwar nicht nur für das gerichtliche, sondern auch für das behördliche Verfahren (vgl. § 3 und 7 Abs. 4 dieses Gesetzes). Die vorgeschlagene Regelung beschränkt sich auf das gerichtliche Verfahren. Einen entsprechenden Vorschlag hat der Bundesrat auch in seiner Stellungnahme zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften (BR-Drucks. 113/88) gemacht (BR-Drucks. 113/88 - Beschluß -), dem die Bundesregierung allerdings nicht zugestimmt hat (BT-Drucks. 11/2302 S. 8). Unbeschadet der von ihr bezweifelten Wirkung von Präklusionsvorschriften empfiehlt sich die Regelung gleichwohl, weil auf die "erzieherische" Wirkung von Präklusionsvorschriften nicht verzichtet werden sollte. Auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich für die Aufnahme einer Präklusionsvorschrift in die Verwaltungsgerichtsordnung als allgemeine verwaltungsprozessuale Regelung ausgesprochen (vgl. Bericht S. 23 f.). "

3. Zu Artikel 2

a) Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

" Artikel 2

Übergangsvorschrift

Die Zulässigkeit der Beschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei unbeachtlichen oder offensichtlich unbegründeten Asylanträgen richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn die Entscheidung vor Inkrafttreten des Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist. "

b) Als Folge ist die Begründung zu Artikel 2 wie folgt zu fassen:

" Die Bestimmung enthält die erforderliche Übergangsvorschrift für die Zulässigkeit der Beschwerde. "

Begründung:

Folgeänderung im Hinblick auf den Antrag Ziff.1.